

**Anstaltssatzung
der Stadtentwässerung Kaiserslautern –
Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR)
vom 28.11.2014**

Auf Grund der §§ 24 und 86a der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2013 (GVBl. S. 538) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. S. 373), hat der Stadtrat der Stadt Kaiserslautern am 03.11.2014 folgende Satzung beschlossen:

Änderungen siehe nächste Seite

geändert durch:

- 1) Satzung vom 15.06.2015 gem. Stadtratsbeschluss vom 04.05.2015 sowie Beschluss AÖR vom 14.04.2015. Die Satzung wurde am 24.06.2015 in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 25.06.2015 in Kraft getreten.

- 2) Satzung vom 10.11.2017 gem. Stadtratsbeschluss vom 06.11.2017. Die Satzung wurde am 23.11.2017 gem. §§ 24, 27 GemO und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern im amtlichen Teil des Amtsblattes - öffentlich bekannt gemacht.

Die Satzung ist am 01.01.2018 in Kraft getreten.

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Gegenstand der Anstalt.....	4
§ 2 Name und Sitz der Anstalt.....	5
§ 3 Stammkapital.....	5
§ 4 Aufgaben der Anstalt.....	5
§ 5 Organe	7
§ 6 Der Vorstand	7
§ 7 Der Verwaltungsrat	10
§ 8 Zuständigkeit des Verwaltungsrates	11
§ 9 Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates	12
§ 10 Verpflichtungserklärung.....	14
§ 11 Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr.....	15
§ 12 Deckung des Finanzbedarfs.....	16
§ 13 Auflösung der Anstalt.....	16
§ 14 Öffentliche Bekanntmachung.....	17
§ 15 Überleitungsregelung, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung	18
§ 16 Inkrafttreten	18

§ 1

Gegenstand der Anstalt

(1)

Die Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern ist eine Einrichtung der kreisfreien Stadt Kaiserslautern (nachfolgend Stadt genannt) in der Rechtsform einer Anstalt des öffentlichen Rechts (nachfolgend Anstalt genannt). Die Anstalt wird im Wege einer Umwandlung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kaiserslautern nach Maßgabe der näheren Bestimmungen dieser Satzung begründet. Die Anstalt wird auf der Grundlage gesetzlicher Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.

(2)

Zweck der Anstalt ist,

- das Abwasser (Schmutz-, Niederschlags- und sonstiges zusammen mit Schmutz- oder Niederschlagswasser in Abwasserbeseitigungsanlagen abfließendes Wasser (Fremdwasser)) sowie sonstiges in gesonderten Kanälen zur Vermeidung von Fremdwasser eingeleitetes Wasser von den im Gebiet der Stadt Kaiserslautern gelegenen Grundstücken abzuleiten und ordnungsgemäß zu beseitigen;
- das Abwasser von den in Teilgebieten des Landkreises Kaiserslautern gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen, soweit diese Teilgebiete ebenfalls an die Zentralkläranlage angeschlossen sind;
- das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen, Abwasser aus Abwassergruben sowie die Annahme und Verwertung von sonstigem Schlamm;
- die Wahrnehmung der technischen und kaufmännischen Betriebsführung für Eigenbetriebe, Eigengesellschaften und Einrichtungen der Stadt, soweit sie die Stadt hiermit beauftragt und für weitere Kommunen.

(3)

Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband Rheinland-Pfalz e.V. und der Zusatzversorgungskasse der bayerischen Gemeinden (ZVK) bzw. wird die Mitgliedschaft beantragen.

§ 2

Name und Sitz der Anstalt

(1)

Die Anstalt führt den Namen „Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern“. Die Kurzbezeichnung lautet „STE-AöR“.

(2)

Die Anstalt hat ihren Sitz in der Stadt Kaiserslautern.

(3)

Die Anstalt führt ein Dienstsiegel mit dem Wappen der Stadt Kaiserslautern mit der Bezeichnung „Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern“.

§ 3

Stammkapital

Das Stammkapital der Anstalt beträgt 10.000.000,00 € (zehn Millionen Euro).

§ 4

Aufgaben der Anstalt

(1)

Der Anstalt werden von der Stadt Kaiserslautern gemäß § 86a Abs. 3 GemO die Aufgabe der Abwasserbeseitigung im Sinne des § 52 Abs. 1 Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz – LWG -) i.V.m. § 54 Abs. 1 und 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und die Aufgabe der Beseitigung von sonstigem in gesonderten Kanälen zur Vermeidung von Fremdwasser eingeleitetem Wasser übertragen. Ebenfalls übertragen wird die Aufgabe der ordnungsgemäßen Klärschlamm Entsorgung im Sinne des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG).

(2)

Die Anstalt ist berechtigt, auf städtischen Flurstücken Anlagen und Kanäle zur Abwasserbeseitigung zu errichten, zu verlegen, zu belassen und zweckentsprechend zu nutzen sowie die damit zusammenhängenden Bau-, Betriebs-, Unterhaltungs- und Auswechslungsarbeiten vorzunehmen. Sie ist berechtigt, zu vorgenannten Zwecken, insbesondere

zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Betriebs, das Grundstück zu betreten und im erforderlichen Umfang aufgraben zu lassen sowie den Aushub zwischenzulagern und ggf. anfallende Überschussmassen ordnungsgemäß zu entsorgen. Die Anstalt ist verpflichtet, nach Abschluss der jeweiligen Arbeiten den ursprünglichen Zustand des Grundstücks auf eigene Kosten unverzüglich wiederherzustellen.

(3)

Die Anstalt ist nach § 86a GemO berechtigt, nach Maßgabe der §§ 24 und 26 GemO im Rahmen der ihr übertragenen Aufgaben Satzungen zu erlassen.

(4)

Die Stadt Kaiserslautern überträgt der Anstalt das Recht, zur Finanzierung der von ihr wahrzunehmenden Aufgaben von den Nutzern und den Leistungsnehmern der Anstalt Gebühren und Beiträge nach den kommunalabgabenrechtlichen Vorschriften festzusetzen und zu erheben oder privatrechtliche Entgelte zu erheben und durchzusetzen. Vollstreckungsbehörde ist die Stadt Kaiserslautern.

(5)

Die Anstalt kann im Rahmen der gesetzlichen Regelungen durch Festlegung in ihren Satzungen Verstöße gegen ihre Satzungen als Ordnungswidrigkeiten ahnden. Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist die Stadt Kaiserslautern.

(6)

Leistungsbeziehungen zwischen der Stadt Kaiserslautern und der Anstalt werden in Verträgen geregelt, die der Schriftform bedürfen. Es ist eine angemessene Vergütung für den jeweiligen Leistungserbringer vorzusehen.

(7)

Sofern die Stadt im Wege von Zweckvereinbarungen nach § 12 KomZG Aufgaben der Abwasserbeseitigung oder Klärschlamm Entsorgung von anderen Gebietskörperschaften übernommen hat, gehen diese Aufgaben auf die Anstalt über. Die Anstalt kann nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften auch zukünftig Aufgaben im Wege von Zweckvereinbarungen übernehmen.

(8)

Die Anstalt kann sich im Rahmen ihres Zwecks und der gesetzlichen Vorschriften anderer Unternehmen bedienen sowie sich an ähnlichen oder anderen Unternehmen beteiligen, solche gründen oder erwerben. Die Anstalt ist außerdem zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, die ihrem Zweck unmittelbar oder mittelbar dienlich sind oder durch die der Anstaltszweck gefördert wird.

§ 5 Organe

(1)

Organe der Anstalt sind:

1. der Vorstand (§ 6),
2. der Verwaltungsrat (§§ 7 bis 9).

(2)

Die Mitglieder der Organe der Anstalt sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. Die Pflicht besteht für die Mitglieder auch nach ihrem Ausscheiden aus den Organen der Anstalt fort. Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Stadt Kaiserslautern.

(3)

Hinsichtlich der auszuschließenden Personen und einer möglichen Befangenheit gelten die §§ 20 und 21 Verwaltungsverfahrensgesetz und § 22 GemO entsprechend.

§ 6 Der Vorstand

2)

(1)

Der Vorstand besteht aus mindestens einem Mitglied. Er wird vom Verwaltungsrat auf die Dauer von 5 Jahren bestellt. Erneute Bestellungen sind zulässig. Bei der Wahl mehrerer Vorstände ist jeder der Vorstände zur Einzelvertretung berechtigt. Der Verwaltungsrat kann ein Mitglied des Vorstandes zum Ersten Vorstand bestellen, der bei Stimmgleichheit zwischen den Vorstandsmitgliedern entscheidet. Näheres regelt die Geschäftsord-

nung des Vorstandes im Sinne von Abs. 10.

(2)

Der Vorstand führt die Geschäfte der Anstalt in eigener Verantwortung, soweit nicht durch Gesetz oder die vorliegende Satzung etwas anderes bestimmt ist.

(3)

Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich. Der Verwaltungsrat kann für jedes Vorstandsmitglied aus dem Kreis der Beschäftigten der Anstalt einen Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfall) bestellen. Der Vorstand ist befugt, unter den gesetzlichen Voraussetzungen mit Zustimmung des Verwaltungsrates Prokura und Generalvollmacht zu erteilen. Der Vorstand kann Einzelvertretungsbefugnisse durch schriftliche Erklärung auch auf weitere Beschäftigte der Anstalt übertragen.

(4)

Der Vorstand ist für die Geschäfte der laufenden Verwaltung zuständig.

(5)

Zudem werden dem Vorstand die nachfolgenden Aufgaben der Anstalt zur dauerhaften Erledigung übertragen, wobei es sich bei den teilweise angegebenen Höchstgrenzen jeweils um Nettobeträge handelt:

- a) die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes,
- b) Vergaben, deren Werte im Einzelfall 150.000 € nicht übersteigen,
- c) die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
- d) die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
- e) die Stundung von Forderungen und der Erlass von Forderungen bis zu 50.000 €, die Wertgrenzen geltend jeweils für den Einzelfall,
- f) der Einsatz des Personals,
- g) der Abschluss von Miet-, Pacht- und Leasingverträgen bis zu einer Höchstgrenze von 150.000 €, wobei der Wert je Vertrag bei Verträgen mit einer Laufzeit von bis zu 48 Monaten anhand des Gesamtwertes des Vertrages und bei zeitlich unbestimmten Laufzeiten oder bei Laufzeiten von mehr als 48 Monaten anhand des 48fachen Monatswertes bestimmt wird,

- h) der Verzicht auf Ansprüche aller Art bis zu einer Höchstgrenze von 50.000 €,
- i) die Einleitung und Fortführung von Gerichtsverfahren und der Abschluss von Vergleichen bis zu einer Höchstgrenze des Streitwertes von 100.000 €,
- j) die Zustimmung zur Leistung überplanmäßiger oder außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen und die Verfügung über Anstaltsvermögen mit der Ausnahme von Grundstücksgeschäften sowie die Hingabe von Darlehen der Anstalt, die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben, jeweils bis zu einer Wertgrenze von 50.000 €,
- k) die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung von Beschäftigten; ab der Entgeltgruppe TVöD 9 bedarf es der Zustimmung des Verwaltungsrates,
- l) Grundstücksgeschäfte von untergeordneter Bedeutung bis zu einem Wert von 20.000 €.

(6)

Der Vorstand ist von den Beschränkungen des § 181 BGB bezogen auf Geschäfte mit mittelbaren und unmittelbaren Beteiligungsgesellschaften der Stadt befreit.

(7)

Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten. Er hat den Verwaltungsrat insbesondere unverzüglich zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Erfolgsplanes und des Vermögensplanes erfolgsgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind bzw. wenn sich abzeichnet, dass sich das Ergebnis des Erfolgsplanes oder des Vermögensplanes wesentlich verschlechtern wird oder die Gesamtauszahlungen für die Maßnahmen des Vermögensplanes wesentlich erhöhen werden. Sind darüber hinaus Verluste zu erwarten, die Auswirkungen auf den Haushalt der Stadt Kaiserslautern haben können, ist neben dem Verwaltungsrat auch die Stadt unverzüglich zu unterrichten. Daneben gilt § 33 GemO entsprechend.

(8)

Der Vorstand vertritt die Anstalt in der Gesellschafterversammlung oder in dem der Gesellschafterversammlung entsprechenden Organ der Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts, an denen die Anstalt beteiligt ist. Der Vorstand vertritt die Anstalt in der Geschäftsführung oder im Aufsichtsrat oder einem entsprechenden Organ eines Unternehmens in einer Rechtsform des privaten Rechts, soweit § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 105 AktG nicht entgegensteht. Soweit der Anstalt mehrere Sitze zustehen und der Vor-

stand aus weniger Personen besteht, wählt der Verwaltungsrat widerruflich die weiteren Vertreter. Satz 3 gilt sinngemäß auch, wenn der Vorstand aufgrund von § 52 Abs. 1 GmbHG i.V.m. § 105 AktG an der Vertretung der Anstalt gehindert ist.

Der Verwaltungsrat kann dem Vorstand und den weiteren Vertretern Richtlinien oder Weisungen erteilen. Die Stimmen der Anstalt können nur einheitlich abgegeben werden. § 88 Abs. 2 Satz 2 GemO gilt sinngemäß.

(9)

Satzungen werden vom Vorstand und vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates gemeinsam ausgefertigt.

(10)

Sofern mehrere Vorstandsmitglieder bestellt sind, soll sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben. In dieser ist auch festzulegen, welcher Vorstand die Anstalt nach Maßgabe von Abs. 8 vertritt, wenn der Anstalt weniger Sitze zustehen, als Vorstandsmitglieder bestellt wurden. Die Geschäftsordnung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates. Einigt sich der Vorstand nicht auf eine Geschäftsordnung, so wird diese vom Verwaltungsrat erlassen

§ 7

Der Verwaltungsrat

(1)

Der Verwaltungsrat besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern. Den Vorsitz führt der Oberbürgermeister der Stadt Kaiserslautern. Soweit die Aufgaben der Anstalt in den Zuständigkeitsbereich eines Beigeordneten fallen, tritt dieser an die Stelle des Oberbürgermeisters. Im Verhinderungsfalle kann sich der Oberbürgermeister oder der jeweils zuständige Beigeordnete vertreten lassen. Die übrigen 16 Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Kaiserslautern gewählt.

Ferner gehören dem Verwaltungsrat sechs Mitarbeitervertreter an. Diese nehmen an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil.

Für die übrigen Mitglieder und die Mitarbeitervertreter können Stellvertreter vom jeweiligen Entsendegremium gewählt werden.

(2)

Die Amtszeit der durch den Stadtrat gewählten Mitglieder endet mit dem Ende der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Stadtrat. Die Mitglieder des Verwaltungsrates üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder aus. Der Stadtrat ist befugt, den Mitgliedern des Verwaltungsrates in entsprechender Anwendung von § 88 Abs. 1 Satz 6 GemO Richtlinien oder Weisungen zu erteilen.

(3)

Die Mitarbeitervertretung wird von den Mitarbeitern der Anstalt in geheimer und unmittelbarer Wahl gewählt. Hinsichtlich der Wahlberechtigung, der Wählbarkeit, der Stimmabgabe, der Feststellung des Wahlergebnisses und des weiteren Verfahrens finden die Regelungen des Betriebsverfassungsgesetzes (BetrVG) in der jeweils aktuellen Fassung entsprechende Anwendung. Mitglieder des Vorstandes der Anstalt sind nicht wählbar.

(4)

Der Verwaltungsrat hat den Organen der Stadt Kaiserslautern auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.

(5)

Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen eine Entschädigung. Näheres bestimmt eine vom Verwaltungsrat zu erlassende Satzung.

(6)

Der Vorstand ist grundsätzlich berechtigt und auf Verlangen des Verwaltungsrates verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates beratend teilzunehmen.

(7)

Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. § 37 Abs. 2 GemO ist entsprechend anzuwenden.

§ 8

Zuständigkeit des Verwaltungsrates

(1)

Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstandes. Der Verwaltungsrat kann vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.

(2)

Der Verwaltungsrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Anstalt fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Anstalt, soweit nicht der Vorstand auf Grund eines Gesetzes oder dieser Satzung zuständig ist oder ihm der Verwaltungsrat bestimmte Aufgaben übertragen hat.

(3)

Der Verwaltungsrat entscheidet insbesondere über

- a) den Erlass von Satzungen im Rahmen der durch diese Satzung übertragenen Aufgabenbereiche sowie in eigenen Angelegenheiten der Anstalt, mit Ausnahme des Erlasses und der Änderung der Anstaltssatzung, welche der Stadt Kaiserslautern obliegt,
- b) den vom Vorstand aufgestellten Wirtschaftsplan,
- c) die Bestellung, Vergütung und Abberufung des Vorstandes,
- d) die Feststellung des Jahresabschlusses, der Erfolgsübersicht und des Lageberichtes.

(4)

Der Verwaltungsrat kann weitere Geschäfte von seiner vorherigen Beschlussfassung abhängig machen.

(5)

In unaufschiebbaren Angelegenheiten, in denen die Zustimmung des Verwaltungsrates nicht rechtzeitig einholbar ist, kann der Vorstand im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates die notwendigen Maßnahmen treffen. Der Vorstand hat den Verwaltungsrat von den betroffenen Maßnahmen und über die Herbeiführung des Einvernehmens mit dem Vorsitzenden unverzüglich schriftlich zu unterrichten.

§ 9

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

(1)

Der Verwaltungsrat tritt auf schriftliche oder elektronische Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrates zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. Zwischen Zugang der Einladung und Sitzung müssen mindestens

4 volle Kalendertage liegen. In Eilfällen kann die Frist auf bis zu 24 Stunden verkürzt werden.

(2)

Der Verwaltungsrat ist mindestens viermal jährlich einzuberufen. Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies ein Viertel seiner Mitglieder unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt.

(3)

Die Sitzungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden des Verwaltungsrates geleitet.

(4)

Die Sitzungen sind öffentlich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt oder die Beratung in nichtöffentlicher Sitzung der Natur des Beratungsgegenstands nach erforderlich ist. Die Beratung und Verabschiedung von Satzungen erfolgt in öffentlichen Sitzungen.

(5)

Der Verwaltungsrat entscheidet regelmäßig durch Beschlüsse in Sitzungen. Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn bei der Beschlussfassung mehr als die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Angelegenheit dringlich ist und zwei Drittel der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder der Behandlung zustimmen.

(6)

Bei Beschlussunfähigkeit kann unverzüglich eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. Der Verwaltungsrat ist in der zweiten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.

(7)

Der Verwaltungsrat kann auch unter Verzicht auf die Förmlichkeiten der Einberufung zu einer Sitzung zusammentreffen, sofern alle Mitglieder hiermit einverstanden sind.

(8)

Sofern kein Verwaltungsratsmitglied widerspricht, können nach Ermessen des Vorsitzenden des Verwaltungsrates Beschlüsse in eiligen oder einfachen Angelegenheiten auch durch Einholen der Stimmabgabe in schriftlicher Form gefasst werden.

(9)

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gewertet. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(10)

Über die gefassten Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Eine Abschrift der Niederschrift ist allen Verwaltungsratsmitgliedern und der Stadt Kaiserslautern zu übersenden.

§ 10

Verpflichtungserklärung

(1)

Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform. Sie sind handschriftlich zu unterzeichnen. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern“ durch die jeweils Vertretungsberechtigten.

(2)

Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, der Generalbevollmächtigte mit dem Zusatz „in Vertretung“, Prokuristen mit dem Zusatz „ppa“ und Beschäftigte im Rahmen ihrer Zuständigkeit und Verantwortlichkeit mit dem Zusatz „im Auftrag“.

(3)

Erklärungen des Verwaltungsrates werden vom Vorsitzenden unter der Bezeichnung „Verwaltungsrat der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern“ unterzeichnet.

§ 11

Wirtschaftsführung, Wirtschaftsplan und Wirtschaftsjahr

(1)

Die Anstalt ist sparsam und wirtschaftlich unter Beachtung des öffentlichen Zweckes zu führen. Im Übrigen gelten für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen die gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 86b Abs. 5 GemO und ergänzend die Vorschriften der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung des Landes Rheinland-Pfalz (EigAnVO) vom 05. Oktober 1999 (GVBl. 1999, 373) in der jeweils geltenden Fassung.

(2)

Der Vorstand stellt in Anwendung der EigAnVO vor Beginn des Wirtschaftsjahres einen Wirtschaftsplan auf. Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Der Wirtschaftsplan erfasst den Vermögens- und Erfolgsplan sowie die Stellenübersicht. Der Verwaltungsrat beschließt über den Wirtschaftsplan.

(3)

Das Wirtschaftsjahr der Anstalt ist das Kalenderjahr.

(4)

Der Vorstand hat den Jahresabschluss, die Erfolgsübersicht und den Lagebericht innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Verwaltungsrat zur Feststellung vorzulegen. Die Prüfung gemäß § 89 Abs. 1 GemO hat dieser Vorlage voranzugehen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind vom Vorstand unter Angabe des Datums zu unterzeichnen.

(5)

Die Feststellung des Jahresbeschlusses soll durch den Verwaltungsrat innerhalb eines Jahres nach Ablauf des Wirtschaftsjahres erfolgen. Der Verwaltungsrat hat dabei über die Verwendung des Jahresgewinns oder die Behandlung des Jahresverlustes und die Entlastung des Vorstandes zu entscheiden.

(6)

Die Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben und der Bereich wirtschaftlicher Betätigungen sind wirtschaftlich und buchhalterisch zu trennen.

(7)

Der Beschluss über die Feststellung des Jahresabschlusses ist nach Maßgabe von § 14 ortsüblich bekannt zu machen. Gleichzeitig sind der Jahresabschluss, der Lagebericht, der Bestätigungsvermerk oder der Vermerk über dessen Versagung und der Bestätigungsbericht öffentlich auszulegen. In der Bekanntgabe nach Satz 1 ist auf die Auslegung nach Satz 2 hinzuweisen.

(8)

Gemäß § 110 Abs. 5 GemO erstreckt sich die überörtliche Prüfung auch auf die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Anstalt.

§ 12

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Die Anstalt deckt ihre Kosten durch Beiträge und Benutzungsgebühren sowie Entgelte. Ergänzend sind § 29 Abs. 2 i.V.m. § 11 EigAnVO anzuwenden.

(2)

Die Anstalt darf Darlehen aufnehmen.

§ 13

Auflösung der Anstalt

(1)

Über die Auflösung der Anstalt entscheidet die Stadt Kaiserslautern.

(2)

Wird die Anstalt aufgelöst, fällt das Vermögen an die Stadt Kaiserslautern zurück. Dies geschieht im Wege der Gesamtrechtsnachfolge entsprechend § 38 EigAnVO. Bestehende Verbindlichkeiten werden von der Stadt Kaiserslautern getragen. Die übertragenen Aufgaben fallen an die Stadt zurück.

(3)

Die Beschäftigten der Anstalt sind bei Auflösung der Anstalt von der Stadt Kaiserslautern zu übernehmen.

(4)

Die Anstalt gilt nach Auflösung als fortbestehend, solange und soweit der Zweck der Abwicklung es erfordert. Dies gilt insbesondere für Folgekosten aus der Tätigkeit der Anstalt.

§ 14

Öffentliche Bekanntmachung

1)

(1)

Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen im Amtsblatt der Stadt Kaiserslautern.

(2)

Dringliche Sitzungen des Verwaltungsrates werden abweichend von Abs. 1 in einer Zeitung bekannt gemacht, sofern eine rechtzeitige Bekanntmachung im Amtsblatt nicht mehr möglich ist. Der Verwaltungsrat entscheidet durch Beschluss, in welcher Zeitung die Bekanntmachungen erfolgen. Der Beschluss ist öffentlich bekannt zu machen.

(3)

Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung im Verwaltungsgebäude der Stadtentwässerung Kaiserslautern – Anstalt öffentlichen Rechts der Stadt Kaiserslautern (STE-AöR), Blechhammerweg 50, 67659 Kaiserslautern während der Dienststunden auf die Dauer von mindestens 7 Werktagen bekannt gemacht werden. Bei dienstfreien Werktagen verlängert sich die Auslegungsfrist entsprechend. Die öffentliche Bekanntmachung von Gegenstand, Ort (Gebäude und Zimmernummer), Frist und Zeit der Auslegung erfolgt in der Form des Absatzes 1 spätestens am Tage vor Beginn der Auslegung.

(4)

Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 3 entsprechend.

(5)

Kann infolge höherer Gewalt die in dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die Bekanntmachung in anderer, eine ausreichende Unterrichtung der Einwohner gewährleistenden Form. Die nach dieser Satzung vorgeschriebene Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

.

§ 15

Überleitungsregelung, geschlechtsneutrale Personenbezeichnung

(1)

Die Beschäftigtenverhältnisse der bei der Stadt Kaiserslautern für den Eigenbetrieb Stadtentwässerung Kaiserslautern – Eigenbetrieb begründeten Beschäftigungsverhältnisse werden mit Ausnahme der Werkleitung infolge der Umwandlung von der Anstalt fortgeführt. Die Einzelheiten des Übergangs der Beschäftigungsverhältnisse werden in einem Personalüberleitungstarifvertrag und einem gesonderten Personalüberleitungsvertrag beschrieben und geregelt.

(2)

Mit der Umwandlung werden alle bestehenden Rechte und Pflichten des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kaiserslautern – Eigenbetrieb, die im Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, der Anstalt zugeordnet.

(3)

Die Abgabensatzung Abwasserbeseitigung der Stadt Kaiserslautern und die Entwässerungssatzung der Stadt Kaiserslautern – jeweils in der am 31.01.2015 gültigen Fassung – gilt mit der Maßgabe, dass an die Stelle der Stadt die Anstalt tritt, solange fort, bis die Anstalt eigene Satzungsregelungen in der Angelegenheit trifft und diese in Kraft treten. Bis zum Inkrafttreten einer eigenen Satzung erhebt die Anstalt Abgaben auf Grundlage der fortgeltenden Satzung.

(4)

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird in der Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten für beide Geschlechter.

§ 16

Inkrafttreten

Die Anstalt entsteht mit dem Inkrafttreten dieser Satzung am 01.02.2015.

Mit dem Inkrafttreten dieser Anstaltssatzung tritt die Satzung des Eigenbetriebes Stadtentwässerung Kaiserslautern - Eigenbetrieb vom 07.07.2000 außer Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Kaiserslautern, den 28.11.2014
Stadtverwaltung

gez. Dr. Klaus Weichel
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 05.12.2014 gem. §§ 24, 27 GemO und 16 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 01.02.2015 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 15.01.2015
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Markus Matheis
Stadtamtman